

37. 1. Fordert die Post, indem sie Postpaketadressen mit Abschnitten, welche letztere den Vordruck „Name, Wohnort und Wohnung des Absenders“ tragen, ausgiebt, daß ihr mittels Einschreibens des Namens *ic* des Absenders in den Abschnitt ein urkundlicher Nachweis über die Person des Absenders ausgestellt werde?

2. Inwiefern entsteht durch Einschreiben eines Namens in den Abschnitt der Postpaketadresse eine Urkunde und eine falsche Urkunde? Wird durch Aufgabe eines so ausgefüllten Abschnittes zur Post von einer Urkunde der Post gegenüber Gebrauch gemacht?

Postgesetz vom 28. Oktober 1871 §§. 3. 50 (R.G.Bl. S. 347).

Postordnung vom 8. März 1879 §§. 3. 23. 29. 39. 40 (Centralbl. des Deutschen Reiches S. 185).

St.G.B. §. 267.

Vgl. oben Nr. 30.

III. Straffenat. Ur. v. 9. Februar 1888 g. M. u. W. Rep. 2013/87.

I. Landgericht Leipzig.

Gründe:

Die Angeklagten M. und W. fechten das Urteil nur insoweit an, als dasselbe sie der Urkundenfälschung für schuldig erklärt.

Die Revision erscheint begründet.

Der Instanzrichter stellt in Beziehung auf die Urkundenfälschung Folgendes fest:

M. gab mehrere Pakete, welche Feuerwerkskörper enthielten, bei Postämtern in Q. oder R. auf, welche dieselben beförderten, und setzte bei einigen dieser Sendungen auf den Abschnitt der Postpaketbegleitadresse nicht seine, sondern fremde Namen unter den Vordruck „Name und Wohnort des Absenders“. Hierbei beteiligte sich W. auf die in den Urteilsgründen näher dargestellte Weise. Beiden Angeklagten war die Vorschrift über Ausschließung derartiger Sendungen von der Be-

förderung durch die Post bekannt. Der Angeklagte M. gab die fremden Absendernamen in der Absicht an, um sich der Gefahr nicht auszusetzen, die Sendungen an den Aufgabestellen wegen des aus der Nennung seines eigenen Namens auf den Abschnitten der Postbegleitadressen zu schöpfenden Verdachtes, daß dieselben von der Postbeförderung ausgeflossene Gegenstände enthielten, zurückgewiesen zu sehen. Beide Angeklagten hatten den Willen, daß die auf den Abschnitten genannten Personen oder Firmen der Post gegenüber als diejenigen, welche die Versendung bewirkten, also den Beförderungsvertrag abschließen, gelten, und daß eintretenden Falles diese Personen oder Firmen, und nicht der Angeklagte M., aus dem Beförderungsvertrage berechtigt oder verpflichtet erscheinen sollten. Die Postbeamten sollten durch den Gebrauch falscher Absendernamen in den Irrtum versetzt werden, der Angeklagte M. sei nicht der Absender. Durch dieses Verfahren beabsichtigten die Angeklagten die Erreichung eines Vermögensvorteiles für M., indem dieser aus dem Verkaufe von Feuerwerkskörpern nach auswärts Geld verdiente und dieser Verdienst ihm bei der Unmöglichkeit anderer gleich billiger Versendung, wie die Post sie bietet, entgangen sein würde, wenn die Postbeförderung verweigert worden wäre. Die Absicht der Angeklagten ging darauf, die verbotene Beförderung der Sendungen durch die Post mittels Gebrauches falscher Absendernamen zu ermöglichen.

Der Instanzrichter sieht den mit Namensunterschrift des Absenders unter dem Vordrucke „Name, Wohnort und Wohnung des Absenders“ versehenen Abschnitt der Postpaketbegleitadressen für eine der Post gegenüber beweiserhebliche Privaturskunde an, und gelangt hierdurch zur Verurteilung der Angeklagten wegen schwerer Urkundenfälschung (§§. 267. 268 Ziff. 1 St.G.B.'s). Es heißt in den Urteilsgründen: wenn die Post Begleitadressen ausbebe, auf deren Abschnitt jener Vordruck stehe, so bekunde sie damit thatsächlich ihr Verlangen nach einem schriftlichen Nachweise über den Namen und Wohnort des Absenders, und der Absender, welcher diesem Verlangen Rechnung tragend Namen und Wohnort angebe, schaffe einen solchen Nachweis; es komme also in beiderseitigem Einverständnisse eine Urkunde, und zwar mit Rücksicht auf den von der Post mit dem Absender eingegangenen Beförderungsvertrag, auf den sie sich beziehe, eine rechtserhebliche Urkunde zustande; daß der Absender gesetzlich nicht gezwungen werden könne, Namen und Wohnort anzugeben, ändere hieran nichts; die Angeklagten seien sich auch bewußt

gewesen, mit der Absenderangabe auf dem Abschnitte der Begleitadressen beweiserhebliche Urkunden zu schaffen, denn es hätten nach ihrer Absicht die auf den Abschnitten genannten Personen oder Firmen der Post gegenüber als diejenigen, welche die Versendung bewirkten, also den Beförderungsvertrag abschließen, gelten, und es hätten nicht der Angeklagte M., sondern die von ihnen genannten Personen oder Firmen eintretenden Falles aus dem Beförderungsvertrage als berechtigt oder verpflichtet erscheinen sollen; also hätten jene Namensangaben Rechtsverhältnisse sowohl beurkunden, als auch gegebenen Falles beweisen sollen. Diese letzteren Absichten der Angeklagten leitet der Instanzrichter aus deren Angaben her.

Es kann für unwahrscheinlich gehalten werden, daß mit diesen Angaben der Angeklagten wirklich die Wahrheit getroffen worden sei. Man kann beispielsweise nach der Natur der Sachlage und nach den daraus entspringenden Interessen der Angeklagten bezweifeln, ob sie wirklich die Absicht gehabt haben, daß im Falle der Nichtannahme ihrer Sendungen seitens der Adressaten sie selbst kein Recht auf die zurückgegangenen Sendungen haben, sondern daß dieses Recht den von ihnen auf den Abschnitten genannten Personen zustehen sollte. Insbesondere tritt die Unwahrscheinlichkeit dieser Absicht in denjenigen Fällen hervor, in welchen die Namen der Personen, welche auf die Abschnitte gesetzt wurden, nach den Feststellungen des Instanzrichters erdichtet und von den Angeklagten ganz zufällig gewählt worden waren. Ungeachtet innerer Unwahrscheinlichkeit würden indessen die thatsächlichen Feststellungen der Urteilsgründe ihre prozessualische Geltung als solche für die Revisionsinstanz behalten müssen. Bedenklich ist es ferner, daß der Instanzrichter den Angeklagten gleichzeitig mehrere Absichten beimißt, deren Verschiedenheit zwar nicht völlig ausschließt, daß sie neben einander bestehen konnten, aber andererseits in den Urteilsgründen auch keine thatsächliche Aufklärung erfährt. Während für bewiesen erklärt wird, daß die Angeklagten die Absicht hatten, die auf den Abschnitten genannten Personen sollten der Post gegenüber als aus dem Beförderungsvertrage berechtigt und verpflichtet gelten, wird, wie vorstehend mitgeteilt worden, ferner für bewiesen erklärt, durch den Gebrauch falscher Absendernamen hätten die Angeklagten die verbotene Beförderung ihrer Sendungen durch die Post ermöglichen wollen, woran denn auch kein Zweifel herrschen kann; sodann in Übereinstimmung hiermit, die Angeklagten hätten andere Per-

sonen als Absender genannt, damit nicht die Sendungen infolge des aus dem Namen des Angeklagten M. seitens der Postbehörde zu schöpfenden Verdachtes, es handle sich um Feuerwerkskörper, zurückgewiesen würden; und hieran schließt sich die Feststellung, die falschen Namen seien deshalb geschrieben worden, damit durch dieselben die Postbeamten in den Irrtum versetzt würden, der Angeklagte M. sei nicht der Absender. Diese Negative, daß der Angeklagte M. nicht der Absender sei, deckt, soweit ersichtlich, das Interesse der Angeklagten vollständig; aber die Absicht, daß die Postbeamten glauben sollten, nicht M. sei der Absender, ist keineswegs identisch mit der Absicht, daß die Postbeamten in den Glauben versetzt würden, ja auch ein urkundliches Beweismittel dafür erhalten sollten, daß bestimmte andere Personen die Absender seien, und wenn die Postbeamten wirklich in diesen Glauben versetzt werden sollten, obgleich nicht ersichtlich wird, welchen Vorteil sich die Angeklagten hieraus versprachen, so war dieser Zweck erreichbar, ohne daß die anderen Personen auch noch als die der Post gegenüber berechtigten Absender zu gelten brauchten, ein Ergebnis, welches, soweit erkennbar, den Interessen der Angeklagten direkt zuwiderlief. Indessen auch in Ansehung einer zusammentreffenden Mehrheit von Absichten der Angeklagten ist in der Revisionsinstanz das, was der Instanzrichter darüber feststellt, mag es immerhin befremdlich erscheinen, zu Grunde zu legen.

Entscheidend aber gegen die Aufrechthaltung der vom Instanzrichter über die Urkundeneigenschaft der mit den falschen Namen beschriebenen Abschnitte getroffenen Feststellungen wird der Umstand, daß dieselben von einer rechtsirrthümlichen Anschauung über den Zweck, zu welchem die Postpaketadressen die in Rede stehenden Abschnitte erhalten haben, ausgehen und von dieser rechtsirrthümlichen Anschauung offensichtlich in ihrem gesamten Inhalte beherrscht werden. Die Ausführung des Instanzrichters dafür, daß der vom Absender unter dem Bordrucke mit der Niederschrift seines Namens versehene Abschnitt einer Postpaketbegleitadresse einen urkundlichen Nachweis hinsichtlich des zwischen Absender und Post abgeschlossenen Beförderungsvertrages gebe, beruht ganz und gar auf der Behauptung: indem die Post Begleitadressen mit einem den Bordruck tragenden Abschnitt ausgabe, verlange sie den schriftlichen Nachweis über Namen und Wohnort des Absenders und bekunde dieses Verlangen eben durch die Ausgabe derartiger mit dem Abschnitte versehener Adressen. Die Post verlangt aber einen solchen schriftlichen

Nachweis nicht und verlangt überhaupt keinen Nachweis über Namen und Wohnort des Absenders gewöhnlicher Pakete; sie verlangt nicht einmal irgend eine Angabe oder Mitteilung über Namen und Wohnort desselben. Sie befördert ganz gleichmäßig die gewöhnlichen Pakete nach ordnungsmäßiger Ausfüllung des Hauptteiles der Adresse, mag auf dem Abschnitte der Absender genannt sein oder nicht, und nimmt die Beförderung, wenn auf dem Abschnitte ein Name genannt worden ist, vor, ohne sich darum zu kümmern, ob der genannte Name der Name des wirklichen Absenders ist oder nicht. Dies erklärt sich hauptsächlich aus zweierlei Rücksichten. Zunächst weiß die Post sehr wohl, daß zwar die Anforderung, auf dem Abschnitte müsse ein Name genannt sein, leicht gestellt und ihre Befolgung leicht erzwingbar wäre, dagegen die Anforderung, es müsse auf dem Abschnitte der richtige Name des wirklichen Absenders genannt sein, praktisch nicht durchführbar sein würde, es sei denn, daß der Postpaketverkehr gelähmt und auf das äußerste eingeschränkt würde; und da ihr ein unrichtiger Name nichts helfen könnte, verlangt die Post überhaupt keinen Namen. Sodann hat die Beifügung des Abschnittes nebst Vordruck und dem Raume für „Mitteilungen“ ihren Grund nicht darin, daß die Post mit dem Absender in schriftlichen Verkehr treten will, sondern darin, daß sie dem Absender ein Mittel gewähren will, mit dem Adressaten in schriftlichen Verkehr zu treten, ohne daß er hierzu einen Brief zu schreiben braucht. Die Postordnung, welche gemäß §. 50 des Postgesetzes gleich diesem mit Gesetzeskraft versehen ist, läßt hierüber keinen Zweifel. Sie sagt in §. 3 Nr. I: jeder Paketsendung müsse eine Begleitadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein, in §. 3 Nr. V: der an der Postpaketadresse befindliche Abschnitt könne vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten 2c Mitteilungen benützt werden, in §. 3 Nr. VI: die Postpaketadresse müsse bei der Ausshändigung des Paketes an die Postanstalt beziehentlich an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt könne jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden. Die Bestimmung in Nr. V zeigt klar, daß die Post für sich selbst irgend welche Mitteilung auf dem Abschnitte, sei es auch nur des Namens des Absenders, nicht verlangt. Die Bestimmung in Nr. VI hinsichtlich des Abschnittes wäre unverständlich und unmöglich, wenn die Post den auf den Abschnitt geschriebenen Namen des Absenders als einen von ihr

eventuell zu benutzenden urkundlichen Nachweis, etwa über die Identität des Absenders, hätte betrachten wollen; denn obgleich die Zurückbehaltung des Abschnittes seitens des Adressaten voraussetzt, daß dieser das Paket angenommen hat, obgleich also die Haftbarkeit des Absenders für das Porto im Falle der Zurückbehaltung des Abschnittes seitens des Adressaten nicht mehr in Frage kommt, so besteht eine Haftbarkeit des Absenders gegenüber der Post doch nicht bloß hinsichtlich des Portos, sondern auch in anderer Hinsicht, und kann hier sowohl vor, als auch nach Empfangnahme des Paketes seitens des Adressaten für das Interesse der Post wichtig werden. Namentlich hat der Absender alle Nachteile zu vertreten, welche aus vorschriftswidriger Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind, und den Schaden zu ersetzen, welcher durch Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind, eine Bestimmung, deren Tragweite sich gerade in der gegenwärtigen Sache zeigt (Postordnung §. 23). Hätte die Post nach dem Sinne der Postordnung den mit Namen versehenen Abschnitt der Begleitadresse als einen für sie bestimmten urkundlichen Nachweis über die Person des Absenders zu betrachten, so würde die Postordnung die Bestimmung, daß der Abschnitt nach Belieben vom Adressaten zurückbehalten werden könne, ohne Zweifel nicht getroffen oder die Namensangabe des Absenders noch an einer anderen Stelle der Begleitadresse gefordert haben, was ja leicht hätte geschehen können. Ferner hat man die Vorschrift der Postordnung in §. 29 zu beachten, wonach, wenn eine Postsendung vom Absender zurückgefordert wird, die Zurückgabe an denjenigen geschieht, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht erteilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel der Aufschrift abgibt; hätte die Postordnung bei Postpaketadressen den Absendernamen auf dem bestimmten Abschnitte als den für sie bestimmten urkundlichen Nachweis über die Identität des Absenders aufgefaßt, so wäre nicht abzusehen, warum sie hier desselben Namens bei der Erbringung der Legitimation des zurückfordernden Absenders eines Paketes nicht einmal Erwähnung thut. Aus anderen Stellen der Postordnung, deren Vorschriften als Bestandteil des Vertrages zwischen Postanstalt und Absender gelten (§. 50 des Postgesetzes), geht hervor, daß der Absender dasjenige, was er gegenüber der Post erklären will, nicht auf

den Abschnitt, sondern auf den Hauptteil der Begleitadresse zu schreiben hat, z. B. den Vermerk, daß er im Falle der Unbestellbarkeit eines Paketes die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünsche; dann hat er auf der Vorderseite der Begleitadresse die Worte „wenn unbestellbar, Nachricht“ zu schreiben, und bei diesen Worten seinen Namen und Wohnort anzugeben (§. 39 a. a. O.). Wird die Annahme einer Postsendung vom Adressaten verweigert, so geht die Sendung an den Absender zurück, und die Post hat zu ermitteln, wer der Absender sei; nach der allgemeinen Dienstanzweisung von 1881 bildet aber das Hauptmittel hierzu nicht der etwa auf den Abschnitt der Paketbegleitadresse geschriebene Name, sondern die Befragung des Adressaten, ob ihm der Absender unzweifelhaft bekannt sei, und die Bemerkung des Namens desselben auf der Adresse durch den Adressaten oder den bestellenden Boten (allgemeine Dienstanzweisung zu §. 39 der Postordnung); hat der Adressat den Absender nicht namhaft gemacht, so soll nunmehr erst die Postanstalt des Abgangsortes versuchen, ob sie den Absender aus der äußeren Beschaffenheit der Sendung, wohin insbesondere die Schriftzüge gehören, ermitteln kann, und bei Paketen soll die Postanstalt am Abgangsorte sich vorsehen, ob die Benennung des Absenders durch den Adressaten als richtig angenommen werden kann, beziehentlich ob der Absender mit Sicherheit äußerlich zu erkennen ist, anderen Falles müssen zur Feststellung des Absenders weitere Maßregeln angewandt werden; aber der Name auf dem Abschnitte wird so wenig für entscheidend gehalten, daß ihn die Dienstanzweisung überhaupt nicht besonders erwähnt (daselbst zu §. 40 der Postordnung). In ihrer Gesamtheit zeigen diese Vorschriften, daß die Post weit davon entfernt ist, den mit einem Namen ausgefüllten Abschnitt als ein ihr erteiltes urkundliches Beweismittel für die Person des Absenders anzusehen.

Das angefochtene Urteil leitet die Urkundeneigenschaft des mit einem Namen ausgefüllten Abschnittes der Postpaketadresse in erster Linie aus dem Verlangen der Post nach einem urkundlichen Nachweise des Absenders ab; hieran knüpft dasselbe den zweiten Satz: Der diesem Verlangen Rechnung tragende, auf dem Abschnitte seinen Namen und Wohnort angegebende Absender schaffe den von der Post verlangten Nachweis; es komme also im beiderseitigen Einverständnisse eine Urkunde zustande. Dieser zweite Satz fällt mit dem ersten; hat die Post jenes Verlangen nicht, so kann der Absender demselben nicht Rechnung tragen und von

seinem Einverständnisse mit der Post in dieser Beziehung nicht gesprochen werden.

Das angefochtene Urteil stellt das erwähnte Verlangen der Post nicht als einen bei der Aufgabe der in dieser Strassache in Betracht kommenden Pakete vorgekommenen konkreten Vorgang hin, sondern als etwas aus der Ausgabe der Postpaketadressen mit Abschnitt und Vordruck allgemein zu Folgerndes; es handelt sich dabei also nicht um Beweiswürdigung im Einzelfalle, sondern um Gesetzesauslegung, und, da nach dem Vorstehenden die Ansicht des Instanzrichters als nicht richtig angesehen werden kann, nicht um einen thatsächlichen, sondern um einen Rechtsirrtum. Wäre aber auch das Urteil in dem Sinne zu verstehen, daß die Post nur in dem Einzelfalle, gerade bei den Sendungen der Angeklagten, ausnahmsweise das Verlangen gestellt hätte, so würde das letztere rechtlich dennoch bedeutungslos gewesen sein; die Postbeamten, von denen das Verlangen ausgegangen wäre, durften es nicht stellen; sie durften aus dem Grunde, weil der Abschnitt etwa nicht ausgefüllt worden wäre, auch die Abschließung des Beförderungsvertrages und die Beförderung nicht verweigern, denn die Nichtausfüllung des Abschnittes hätte gegen die Bestimmungen des Postgesetzes und des Reglementes nicht verstoßen, und die Post darf die Annahme und Beförderung von Postsendungen nicht ablehnen, wenn die Bestimmungen des Postgesetzes und des Reglementes beobachtet worden sind (§. 3 des Postgesetzes). Selbstverständlich durfte und mußte die Post die Annahme der Sendungen der Angeklagten, wenn sie ihren Inhalt kannte, deshalb verweigern, weil dieselben wegen dieses Inhaltes von der Beförderung durch die Post ausgeschlossen waren; aber wenn sie den Verdacht geschöpft hätte, daß die Sendungen der Angeklagten verbotene Gegenstände enthielten, so konnte sie auch dann nicht die Angabe des Namens des Absenders auf dem Abschnitte fordern, sondern sie durfte nur von der aufgebenden Person die Angabe des Inhaltes der Pakete fordern, und falls diese verweigert wurde, hatte sie die Annahme der Sendungen abzulehnen (§. 10 des Postreglements). Die Abschließung des Postbeförderungsvertrages erfolgt aber einzig und allein durch die Aufgabe der Sendung zur Post und durch die Annahme der Sendung behufs der Beförderung seitens der Postbeamten, und nicht durch irgend welche Mitteilung oder Erklärung seitens des Absenders auf dem Abschnitte der Postpaketadresse. Auch braucht die

Person, welche die Sendung ausgiebt, nicht der Absender zu sein; in zahlreichen Fällen ist sie nur ein Bote des Absenders.

Es könnte hiernach in Frage kommen, ob nicht die beantragte Freisprechung der Angeklagten von der Anklage der Urkundenfälschung nach Maßgabe des Inhaltes der Urteilsgründe von hier aus gerechtfertigt erscheine. Soweit zu gehen, hindert indessen folgende Erwägung. Ungeachtet des vorstehend Gesagten läßt sich grundsätzlich nicht bezweifeln, daß, wenngleich die Post bei gewöhnlichen Paketen eine urkundliche und überhaupt eine Erklärung über die Person des Absenders nicht fordert, doch der Absender eine derartige urkundliche Erklärung gegenüber der Post freiwillig abzugeben und die Post sie anzunehmen rechtlich nicht gehindert ist, so selten dies thatsächlich vorkommen mag; insoweit hat die Post, bezw. der durch die Post repräsentierte Reichsfiskus, die Befugnisse jeder anderen rechtsfähigen Persönlichkeit, und daselbe gilt natürlich von dem Absender in seinen Verhältnissen zur Post. Der Instanzrichter hat aber jene oben schon erwähnte Feststellung getroffen, von den Angeklagten sei glaubhaft angegeben worden, daß die von ihnen auf den Abschnitten genannten Personen oder Firmen der Post gegenüber als diejenigen, welche die Versendung bewirkten, also den Beförderungsvertrag abschließen, und als die aus diesem Vertrage Berechtigten und Verpflichteten hätten gelten und erscheinen sollen. Gegenwärtig kann diese Feststellung nach dem Vorstehenden wegen ihres Zusammenhanges mit der Ansicht des Instanzrichters, daß die Post durch die Ausgabe von Postpatetadressen mit Abschnitt die urkundliche Nachweisung des Absenders fordere, für genügend, die Verurteilung der Angeklagten wegen Urkundenfälschung zu tragen, zwar nicht erachtet werden; sie hat aber neben dem jetzt darin enthaltenen rechtlichen Elemente auch ein rein thatsächliches Element, und es ist möglich, daß sie auf Grund anderweiter Verhandlung der Sache in erster Instanz in ihrem thatsächlichen, durch rechtsirrigem Voraussetzung nicht beeinflussten Inhalte sich wiederholt. Demnach fragt sich, welche Bedeutung sie in diesem rein thatsächlichen Inhalte und losgelöst von jener rechtsirrigen Voraussetzung würde in Anspruch nehmen können, und wenn es sich findet, daß danach und in Berücksichtigung des übrigen für bewiesen erklärten Sachverhaltes der Thatbestand einer Urkundenfälschung möglich bleibt, ist die Freisprechung der Angeklagten von diesem Delikte von hier aus für jetzt ausgeschlossen.

Wie bei allen Untersuchungen über Urkundenfälschung (§. 267 St.G.B.'s) hat man sich auch hier zunächst auf den Standpunkt zu stellen, das Schriftstück, wenn es sich um ein solches handelt, sei echt, und aus diesem Standpunkte zu prüfen, ob es dann als Urkunde anzusehen sei.

Das Reichsgericht (vgl. Urteil des verein. II. u. III. Straffenates vom 19. Dezember 1887 in der Untersuchung gegen C. wegen Landesverrates *ic.*, siehe oben Nr. 30) hat sich hinsichtlich der notwendigen Merkmale des Begriffes einer Urkunde in strafrechtlichem Sinne, soweit diese Merkmale hier in Betracht kommen, in folgender Weise entschieden. Es genügt, damit ein Gegenstand, z. B. ein Schriftstück, und ein solches steht hier in Rede, die Eigenschaft einer Urkunde besitze, nicht, daß der Gegenstand fähig sei, eine Thatsache zu beweisen, denn diese Fähigkeit besitzen auch solche Beweismittel, die nicht Urkunden sind; insbesondere kommt sie auch den bloßen Augenscheinsobjekten zu. Von den letzteren unterscheiden sich die Urkunden vor allem dadurch, daß sie aus sich eine in ihnen niedergelegte menschliche Gedankenäußerung erkennbar werden lassen, also die Thatsache und den Inhalt einer menschlichen Gedankenäußerung beweisen. Selbst Gegenstände, welche Urkunden sind, kommen nicht in der Eigenschaft als Urkunden zur Geltung, wenn ihre Benutzung sich nicht darauf richtet, ihren geistigen Inhalt, sondern nur ihre sinnlich wahrnehmbaren Merkmale herauszustellen, z. B. wenn Urkunden nur zur Schriftvergleichung herangezogen werden. Das Erkennbarwerden eines geistigen Inhaltes — mag derselbe Willensäußerung oder Äußerung einer Wahrnehmung oder eines Gutachtens sein — aus einem Gegenstande setzt voraus, daß jemand den Gegenstand zu diesem Zwecke benutzt, z. B. ein Stück Papier mit Schriftzügen versehen hat; der Gegenstand muß also, um eine Urkunde zu werden, nicht bloß fähig geworden sein, sondern auch die Bestimmung erhalten haben, Gedanken erkennbar zu machen. Beides kann jedoch auch so geschehen sein, daß dessenungeachtet eine Urkunde nicht zustande gekommen ist, beispielsweise indem Schriften verfaßt werden, um den Lesern zur Unterhaltung oder zur Belehrung über wissenschaftliche Wahrheiten zu dienen. Demnach hat man in den Urkundenbegriff noch ein weiteres Merkmal aufzunehmen, und dieses besteht darin, daß die in der Urkunde enthaltene Gedankenäußerung fähig und bestimmt sein muß, eine mit derselben nicht zusammenfallende anderweite Thatsache zu beweisen oder zum Beweise derselben mitzuwirken. Beispielsweise beweist das vom Richter über

eine Zeugenvernehmung aufgenommene Protokoll und soll beweisen, daß der Richter erklärt, er habe aus dem Munde der Zeugen gewisse Aussagen vernommen, und diese in dem Protokolle niedergelegte Erklärung des Richters beweist und soll beweisen, daß die Zeugen solche Aussagen wirklich gemacht haben; das Protokoll liefert also einen urkundlichen Beweis über die Thatsache und den Inhalt der Aussage der Zeugen. Der durch diese urkundlich bewiesenen Zeugenaussagen geführte Beweis derjenigen Thatsachen, worüber die Zeugen ausgesagt haben, ist selbstverständlich nicht mehr Urkunden-, sondern Zeugenbeweis. In gleicher Weise soll bei dispositiven Urkunden, z. B. bei einem schriftlichen Zahlungsverprechen, das Schriftstück zunächst den Beweis liefern, daß eine bestimmte Person gewisse, ein solches Versprechen enthaltende Worte äußerte, und die Thatsache dieser Äußerung soll beweisen, daß jene Person einen auf Zahlung gerichteten verpflichtenden Willensakt vorgenommen hat; für die urkundliche Feststellung dieses Willensaktes ist das Schriftstück eigentlich bestimmt, und der Beweis der Thatsache, daß die Worte geäußert worden sind, ist nur das Mittel, wodurch jene Feststellung ermöglicht wird.

Angenommen, der Angeklagte M. hätte auf die Abschnitte der Postpaketadressen seinen eigenen Namen gesetzt, so mußte also, um den Abschnitten die Eigenschaft von Urkunden beilegen zu können, zunächst gezeigt werden, daß und welchen Gedankeninhalt die Abschnitte nunmehr durch den Vordruck „Namen und Wohnort des Absenders“ und den darunter geschriebenen Namen erhalten hatten. Es war dies eine Frage der Auslegung, also eine thatsächliche Frage. Möglich ist, wie man anzuerkennen hat, die Auslegung, daß der Angeklagte erklärt habe, er sei der Absender und übernehme die dem Absender als solchem rechtlich obliegenden Verbindlichkeiten, daß er also ein außergerichtliches Bekenntnis abgelegt und ein Zahlungsverprechen gegeben habe, gerade so, wie wenn er einen gewöhnlichen Brief gleichen, nur vielleicht ausführlicher entwickelten Inhaltes geschrieben hätte. Daß der Angeklagte nichts weiter als seinen Namen auf jeden Abschnitt schrieb, stände dieser Auslegung nicht unbedingt entgegen; auch der nur seinen Namen schreibende Acceptant eines Wechsels geht damit urkundlich eine volle wechselseitliche Verpflichtung ein. Der Name auf dem Abschnitte würde, wie der Name auf dem Wechsel, seine Bedeutung durch die anderen Worte des Schriftstückes, welche auf ersterem vorgedruckt waren,

erhalten haben. Bei dieser Auslegung würde daher der Abschnitt mit dem Namen und Vordruck als eine echte und rechtserhebliche Privat-urkunde angesehen werden können, gleichgültig übrigens, ob der Angeklagte M. wirklich der Absender war; denn die Eigenschaft eines Schriftstückes als einer echten Urkunde wird durch die Unwahrheit ihres Inhaltes, soweit man bei dispositiven Urkunden von einer Unwahrheit des Inhaltes überhaupt sprechen darf, nicht aufgehoben. Jenes Bekenntnis und Zahlungsverprechen wurde aber, wenn nichts weiter hinzukam, dem Adressaten jeder einzelnen Sendung, nicht der Post gegenüber abgegeben, denn nach den oben erwähnten Bestimmungen der Postordnung sind alle privaten Mitteilungen auf dem Abschnitte einer Postpaketadresse, sofern nichts anderes ausdrücklich darin ausgesprochen wird, als an den Adressaten, nicht an die Post gerichtet zu betrachten. Wenn ferner angenommen werden dürfte, daß die Post von dem Inhalte der Mitteilung auf dem Abschnitte Kenntnis habe nehmen sollen und genommen habe, so würde der Angeklagte M. die Post in Kenntnis der Thatsache gesetzt haben, und zwar mittels der Vorlegung einer schriftlichen Beglaubigung dieser Thatsache, daß er sich den Adressaten gegenüber als Absender bekannt und die Verbindlichkeiten eines solchen übernommen habe. Der Post gegenüber hätte also der Angeklagte allerdings von einer Urkunde Gebrauch gemacht, aber nicht, worauf die Ausführungen des angefochtenen Urtheiles führen müßten, der Post das Geständnis abgelegt, daß er Absender sei, oder ihr gegenüber eine Verbindlichkeit übernommen. Ferner folgte die Thatsache, daß er von einer Urkunde der Post gegenüber Gebrauch machte, nicht schon daraus, daß er die Paketadressen mit den Abschnitten und den Paketen auf die Post gab, denn in dieser Handlung allein hätte ebensowenig eine Mitteilung über die in den Abschnitten niedergelegten urkundlichen Erklärungen an die Post gelegen, wie bei der Aufgabe einer an einen Dritten adressierten ausgefüllten Postkarte eine Mitteilung vom Inhalte derselben an die Post liegt. Vielmehr würde, um die Annahme zu rechtfertigen, daß der Angeklagte von den mit seinem Namen beschriebenen Abschnitten und deren Inhalte gegenüber der Post Gebrauch gemacht habe, ein Beweis noch außer der bloßen Thatsache der Aufgabe geführt und eine besondere Feststellung getroffen werden müssen.

Nun schrieb der Angeklagte auf die Abschnitte nicht seinen, sondern fremde Namen. Damit hierdurch eine Urkunde, nunmehr aber nicht

eine echte, sondern eine falsche entstehe und das Vergehen der Urkundenfälschung (§. 267 St.G.B.'s) zur Verübung kommen konnte, war wiederum erforderlich, was vorstehend hervorgehoben worden ist. Also zunächst ein Gedankeninhalt, welcher durch Auslegung der Absicht des Angeklagten zu ermitteln war. Der Instanzrichter hat sich dieser Aufgabe unterzogen; nach seiner mehrerwähnten Feststellung soll in den Abschnitten das Bekenntnis, Absender zu sein, und das Zahlungsverprechen niedergelegt worden sein, wovon vorstehend die Rede gewesen ist. Geht man von dieser Auslegung aus, berücksichtigt aber gleichzeitig die Vorschriften der Postordnung und die daraus sich ergebende wahre Bestimmung der Abschnitte der Postpaketadressen, so kann man wiederum zu keinem anderen Resultate gelangen, als daß die Angeklagten Urkunden des Inhaltes angefertigt haben, daß sich die scheinbaren Absender nicht der Post, sondern den Adressaten der einzelnen Sendungen gegenüber als Absender bekannten, die Verbindlichkeiten solcher übernahmen und die Rechte solcher beanspruchten. Ferner war für den Thatbestand der Urkundenfälschung erforderlich, daß die Angeklagten durch die fremden Namen den Schein erwecken wollten, als ob die Inhaber dieser Namen, mochten sie bestehen oder nicht bestehen, die wirklichen Aussteller der erwähnten an die Adressaten gerichteten Erklärung seien; hierin lag das Kriterium der Falschheit der Abschnitte in ihrer Eigenschaft als Urkunden. Das dritte notwendige Moment bestand darin, daß die Angeklagten von den so geschaffenen falschen Urkunden der Post gegenüber — von einer Täuschung der Adressaten ist im angefochtenen Urtheile überall nicht die Rede — zum Zwecke der Täuschung Gebrauch machten, also zum Zwecke der Vorspiegelung, die Inhaber der fremden Namen hätten an die Adressaten jene Erklärung abgegeben, woraus dann die Post schließen mochte, sie seien die wirklichen Absender der Pakete und hafteten als solche auch ihr. Dieses Moment des Gebrauchmachens gegenüber der Post konnte aber, gerade wie in dem Falle, wenn die Abschnitte echte Urkunden gewesen wären, nicht schon in der bloßen Thatsache der Aufgabe auf die Post gefunden werden, sondern bedurfte eines besonderen Nachweises und einer besonderen Feststellung. Darin hätte freilich kein rechtliches Hindernis einer derartigen Feststellung gelegen, daß der Inhalt der in den Abschnitten enthaltenen Erklärung an die Adressaten gerichtet war; denn das Gebrauchmachen von einer falschen Urkunde kann im Sinne des §. 267 auch gegenüber einer

Person geschehen, an welche die in der Urkunde enthaltene Gedankenäußerung nicht gerichtet ist. Man hat anzuerkennen, daß sich auf diese Weise der Thatbestand einer von den Angeklagten begangenen Urkundenfälschung allerdings herstellen läßt.

Bei der demnächstigen anderweiten Verhandlung der Sache in erster Instanz kann sich indessen beides, sowohl das Beweisergebnis hinsichtlich der Absicht, in welcher die Angeklagten fremde Namen auf die Abschnitte schrieben, als auch die Auffassung des Sinnes der Namen nebst Vordruck, leicht anders gestalten als bisher vorausgesetzt worden ist.

Es liegt unter den hier gegebenen Verhältnissen nicht fern, daß die Angeklagten mit ihren Adressaten verabredet hatten, sie wollten nicht ihre eigenen Namen auf die Abschnitte setzen, damit die Post nicht hinsichtlich des Inhaltes der Pakete Verdacht schöpfe und die Sendungen zurückweise, sondern vorher mit den Adressaten vereinbarte andere Namen, gleichgültig welche, oder auch vorher nicht vereinbarte, sondern von den Adressaten der Auswahl der Angeklagten überlassene Namen, indem letzteren Falles etwa darauf gerechnet worden wäre, die Adressaten würden die Handschrift der Angeklagten erkennen oder aus anderen Gründen über die Herkunft der Sendungen nicht in Zweifel sein. Dann hätten die Angeklagten nicht gewollt, daß die Erklärung auf jedem einzelnen Abschnitte als von einer anderen Person herrührend erscheine, sondern sie hätten im Einverständnisse mit den Adressaten ein Pseudonym gebraucht, welches sie selbst als diejenigen Personen, von denen die Erklärung auf dem Abschnitte herrühre, den Adressaten erkennbar machte. Giebt aber eine Person A. eine Erklärung in Urkundenform an eine Person B. unter einem zwischen beiden verabredeten Namen X. ab, unter welchem Namen also A. dem B. als Urheber der Erklärung kenntlich werden soll, obgleich der Name X. ein Pseudonym ist, so kann nicht von einer falschen Urkunde gesprochen werden, sondern die Urkunde ist echt, da aus ihr diejenige Person als Urheber der Erklärung ersichtlich wird und werden soll, welche wirklich der Urheber derselben ist. Dieser Fall ist wesentlich verschieden von dem Falle, wenn jemand eine Urkunde mit dem Namen eines Dritten, dessen Genehmigung er hierzu erwartet, aber nachher nicht erhält, unterzeichnet in der Absicht, daß der Dritte als diejenige Person erscheine, welche die in der Urkunde niedergelegte Erklärung ausgestellt hat,

Rechspr. des Reichsgerichtes Bd. 7 S. 266 flg.,

und ebenso verschieden von dem Falle, wenn jemand mit Zustimmung eines Dritten dessen Namen unter eine urkundliche Erklärung setzt, damit er eine Zahlung, die dem Dritten unter Voraussetzungen, die nicht vorliegen, gebühren würde, also demselben in Wahrheit nicht gebührt, für sich einziehe. (Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 325 flg.) In beiden letzteren Fällen geht die Absicht darauf, daß aus der Urkunde ein Aussteller ersichtlich werde, welcher nicht der Aussteller ist, während in dem hier vorausgesetzten Falle die Angeklagten den Adressaten wahrheitsgemäß als Aussteller kenntlich werden sollten, wenngleich unter einem Pseudonym. Gaben sodann die Angeklagten die Paketadressen nebst Abschnitten auf die Post in der Absicht, die Post in den Irrtum zu versetzen, diejenigen dritten Personen, welche die aufgeschriebenen Namen als ihre bürgerlichen Namen führten, seien die Aussteller, so lag darin zwar ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung, aber nicht ein Gebrauchmachen von einer falschen, sondern von einer echten Urkunde; demnach konnten sie dadurch sich zwar sehr wohl eines Betruges, sofern die übrigen Merkmale des §. 263 St.G.B.'s vorhanden waren, aber nicht einer Urkundenfälschung schuldig machen. Eine andere Beurteilung wäre zwar zulässig, wenn die Angeklagten, als sie die von ihnen mit Zustimmung der Adressaten gebrauchten Namen aufschrieben, überhaupt nicht beabsichtigt hätten, denselben eine ernst gemeinte urkundliche Erklärung unter einem Pseudonym zukommen zu lassen, sondern wenn ihre Absicht dahin gegangen wäre, nur der Post den Schein vorzuspiegeln, als ob eine urkundliche Erklärung an die Adressaten gerichtet worden sei; immerhin hätten sie sich dann den letzteren als Absender unter dem Pseudonym kenntlich machen können, aber es hätte, da es an einem wahren urkundlichen Inhalte der Abschnitte fehlte, eine echte Urkunde nicht vorgelegen; und da dennoch ein urkundlicher Inhalt der Post gegenüber fingiert worden wäre, war die Möglichkeit einer Urkundenfälschung vorhanden, wenn hinzukam, daß die Angeklagten die Post über die Person der Aussteller hätten täuschen wollen. Sofort müßte aber die Frage entstehen, welchen Nutzen sich die Angeklagten davon hätten versprechen können, daß sie die Post nicht bloß darüber täuschten, wer die wirklichen Absender der Pakete waren, sondern auch darüber, daß die fingierten Absender sich gegenüber den Adressaten urkundlich verpflichtet hätten. Schon dies führt auf einen ferner in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkt.

Bisher war von der Annahme ausgegangen, daß die Abschnitte durch Aufsetzung der Namen zu Urkunden, echten oder falschen, wurden, daß sie also einen Inhalt, sei es einen ernst gemeinten oder einen nur fingierten, erhielten, der nach dem allgemeinen Begriffe der Urkunde geeignet war, das in einer zum Beweise bestimmten Gedankenäußerung liegende Merkmal einer solchen zu erfüllen. Notwendig erzieht sich nun aus der ganzen Lage der Sache gegen diese Annahme ein erhebliches Bedenken. Denn die Frage läßt sich nicht vermeiden, sobald man einmal den Gesichtspunkt einer gegenüber der Post abgegebenen verpflichtenden Erklärung aus den erörterten Gründen verläßt, ob nicht, namentlich wenn die Adressaten davon, daß die Sendungen unter fingierten Namen abgehen würden, benachrichtigt worden waren, der Zweck des von den Angeklagten eingehaltenen Verfahrens, soweit es die Post anging, nur der gewesen sei, zu vermeiden, daß die Post auf den Gedanken komme, die Angeklagten seien die Absender, ob also nicht der Zweck, welchen die Angeklagten nach der Feststellung des Instanzrichters mit verfolgt haben, die Post in den Glauben zu versetzen, die Angeklagten seien nicht die Absender, wenigstens im Verhältnisse zur Post in der That der einzige Zweck gewesen sei, weshalb sie statt ihrer eigenen Namen fremde Namen auf die Abschnitte schrieben. Verhielt es sich so, dann läßt sich die Annahme einer gegenüber der Post verübten Urkundenfälschung überhaupt nicht mehr rechtfertigen. Die Post sollte dann zwar getäuscht werden und wurde wirklich getäuscht, nämlich über den Inhalt der Sendungen, aber nicht dadurch, daß ihr gegenüber von einer Urkunde Gebrauch gemacht wurde und nicht über die Person des Ausstellers einer urkundlichen Erklärung. Wie eine echte Urkunde nur dadurch zustande kommt, daß ein Gegenstand sowohl die Bestimmung hat, durch seinen Gedankeninhalt eine Thatsache zu beweisen, als auch die Bestimmung, aus sich diejenige Person, welche den Inhalt geäußert hat, erkennbar zu machen, so wird von einem Gegenstande als von einer fälschlich angefertigten Urkunde nur dann zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht, wenn die Täuschung sich auf zwei Thatsachen gleichzeitig beziehen soll, auf die Person des Ausstellers der in der Urkunde enthaltenen Erklärung, und darauf, daß durch die Äußerung dieser Person eine gewisse Thatsache bewiesen werde. Wenn beispielsweise jemand an einen Autographensammler ein von ihm angefertigtes und mit dem Namen eines

berühmten Mannes unterzeichnetes Schriftstück als von diesem Manne herrührend verkauft, so macht er zwar von demselben zum Zwecke einer Täuschung des Käufers über die Person des Ausstellers Gebrauch, und wenn der Inhalt des Schriftstückes in einer Quittung besteht, ist dasselbe auch geeignet, eine Urkunde darzustellen und ist auch fälschlich und in rechtswidriger Absicht angefertigt, aber der Verkäufer macht sich nicht einer Urkundenfälschung schuldig, sofern er nicht den Käufer darüber täuschen will, daß eine Forderung an den scheinbaren Aussteller durch Zahlung getilgt worden sei. Nur wenn er auch dies beweisen will, benützt er das Schriftstück in der Eigenschaft einer Urkunde; anderenfalls dagegen kann in seiner Handlungsweise nur der Thatbestand eines Betruges liegen. Umsoweniger läßt sich behaupten, daß sich derjenige einer Urkundenfälschung schuldig mache, der eine fremde Namensunterschrift herstellt und einem anderen vorlegt, jedoch weder mit der Absicht, den Inhaber des Namens Gedanken äußern zu lassen, oder durch den Inhalt des Schriftstückes eine Thatsache zu beweisen, noch auch nur mit der Absicht, die Täuschung zu erregen, es sei das Schriftstück inhaltlich von dem Dritten ausgestellt worden, sondern nur in der Absicht, nicht erkennbar werden zu lassen, daß er selbst bei einer gewissen Angelegenheit beteiligt sei; er stellt das Schriftstück her und benützt es zum Zwecke einer Täuschung, aber er benützt es aus einem zweifachen Grunde nicht als eine Urkunde. Dasselbe würde von den jetzigen Angeklagten zu sagen sein, wenn sie gegenüber der Post bloß die Absicht verfolgt hätten, daß sie als Absender der Pakete unerkannt blieben. Wie sie in solchem Falle befürchteten, daß ihr eigener Name auf den Abschnitten der Post als anzeigende Thatsache für den verbotenen Inhalt der Pakete dienen möchte, so verhinderten sie, indem sie ihre eigenen Namen nicht aufschrieben, daß diese anzeigende Thatsache zur Entstehung komme, und schufen, indem sie fremde Namen aufschrieben, überdies noch eine Gegenanzeige. Die Gegenanzeige sollte zwar die Post auf die Vermutung führen, andere Personen seien die Absender, aber nicht auf die Vermutung oder in den Irrtum, andere Personen hätten sich gegen die Adressaten urkundlich verbindlich gemacht. Vielmehr war der bezweckte Irrtum der Post, andere Personen seien die Absender, nur als ein Mittel gedacht, den wahren Inhalt der Pakete vor der Post verborgen zu halten, und wie wenig hierfür der in den Abschnitten etwa nieder-

gelegte Gedankeninhalt und das, was hieraus weiter hervorgehen konnte, namentlich die Thatsache einer verpflichtenden Erklärung der angeblichen Absender gegenüber den Adressaten, in Betracht kam, zeigt sich dadurch, daß in den Abschnitten, wie man sie auch auslegen könnte, jedenfalls von dem Inhalte der Pakete gar nicht die Rede ist. Folgeweise sollten unter der bezeichneten Voraussetzung die fremden Namen nur durch ihren unmittelbaren sinnlichen Anblick auf die Postbeamten einwirken; sie sollten ein äußeres, in die Augen fallendes, Kennzeichen für eine andere Herkunft der Pakete als aus der Fabrik der Angeklagten sein. Sie sollten also als Augenscheinsobjekte wirken, in derselben Art, wie wenn die Pakete etwa eine äußere Form oder Verpackung erhalten hätten, die für Feuerwerkskörper nicht üblich, aber für andere Gegenstände hergebracht ist; daß die Wahrnehmung von bloßen Augenscheinsobjekten in dem Wahrnehmenden Gedanken anregen kann, die in Ansehung von Beweisführungen wichtig sind, hindert nicht, daß die Gegenstände bloße Augenscheinsobjekte sind und bleiben; die Gedanken werden durch ihren Anblick hervorgerufen, sind aber nicht in ihnen durch menschlichen Willen zur Verkörperung gelangt, und sind Gedanken des Wahrnehmenden, nicht Gedanken, die ein anderer gehabt und zum Zwecke des Beweises, daß er sie gehabt, und behufs der Nachweisung einer weiteren Thatsache gegenständlich festgestellt und damit in die Form einer Urkunde gebracht hat.

Der Umstand, daß der Instanzrichter von der Annahme einer auf Verlangen der Post der letzteren abgegebenen verbindlichen Erklärung ausschließlich ausgegangen ist, hat die Folge gehabt, daß die vorstehend hervorgehobenen Gesichtspunkte für die Beurteilung der Sache nicht berücksichtigt worden sind.